



URTEIL DES GERICHTSHOFS

24. Januar 2023*

(Sozialversicherung – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Wohnort in einem Drittstaat – selbständig Erwerbstätige – Anwendbarkeit des EWR-Rechts – Empfehlung der Verwaltungskommission – Artikel 3 EWR-Abkommen – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

In der Rechtssache E-5/22,

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen

Christian Maitz

und der

**Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Liechtensteinischen Invalidenversicherung und
Liechtensteinischen Familienausgleichskasse**

betreffend die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident (Berichterstatter), Bernd Hammermann, Richter, und Ola Mestad, Ersatzrichter,

* Sprache des Antrags: Deutsch.

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- von Christian Maitz, vertreten durch Dr. Moritz Blasy und Christian Scheffknecht, Rechtsanwälte;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch und Romina Schobel, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ewa Gromnicka, Michael Sánchez Rydelski und Melpo-Menie Joséphidès, als Bevollmächtigte; und
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Denis Martin und Bernd-Roland Killmann, als Bevollmächtigte,

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen von Christian Maitz, vertreten durch Dr. Moritz Blasy; der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Romina Schobel; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Marte Brathovde; und der Kommission, vertreten durch Bernd-Roland Killmann, in der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2022,

folgendes

Urteil

I Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

- 1 Artikel 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) lautet:

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Sie fördern ausserdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

- 2 Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004

L 166, S. 1), wie in ABl. 2004 L 200, S. 1, und ABl. 2007 L 204, S. 30, berichtigt (im Folgenden: Verordnung 883/2004), wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 33) unter Nummer 1 des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 31. Mai 2012 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juni 2012 in Kraft. Die Verordnung 883/2004 wurde geändert durch Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (ABl. 2012 L 149, S. 4), die durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/2013 (ABl. 2013 L 144, S. 19) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde. Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt, und der Beschluss trat am 2. Februar 2013 in Kraft.

3 Erwägungsgrund 17 der Verordnung 883/2004 lautet:

Um die Gleichbehandlung aller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erwerbstätigen Personen am besten zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, als allgemeine Regel die Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorzusehen, in dem die betreffende Person eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

4 Artikel 1 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Definitionen“ trägt, lautet auszugsweise:

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

(a) „Beschäftigung“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;

(b) „selbstständige Erwerbstätigkeit“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;

...

j) „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person;

k) „Aufenthalt“ den vorübergehenden Aufenthalt;

...

- 5 Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Persönlicher Geltungsbereich“ trägt, lautet:

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

- 6 Artikel 3 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Sachlicher Geltungsbereich“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:

...

d) Leistungen bei Alter;

...

- 7 Artikel 7 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Aufhebung der Wohnortklauseln“ trägt, lautet:

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nach dieser Verordnung zu zahlen sind, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

- 8 Artikel 11 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Allgemeine Regelung“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

(2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

a) eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

b) ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört;

c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

d) eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fällt, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

...

9 Artikel 13 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,

i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder

ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Unternehmen oder Arbeitgeber ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben, oder

...

(2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

...

- 10 Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungskommission“ trägt, lautet:

(1) Der bei der Europäischen Kommission eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Verwaltungskommission“ genannt) gehört je ein Regierungsvertreter jedes Mitgliedstaats an, der erforderlichenfalls von Fachberatern unterstützt wird. Ein Vertreter der Europäischen Kommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

- 11 Artikel 72 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Aufgaben der Verwaltungskommission“ trägt, lautet auszugsweise:

Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie behandelt alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen, die sich aus dieser Verordnung oder der Durchführungsverordnung oder in deren Rahmen geschlossenen Abkommen oder getroffenen Vereinbarungen ergeben; jedoch bleibt das Recht der betreffenden Behörden, Träger und Personen, die Verfahren und Gerichte in Anspruch zu nehmen, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach dieser Verordnung sowie nach dem Vertrag vorgesehen sind, unberührt.

b) Sie erleichtert die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere, indem sie den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung der besten Verwaltungspraxis fördert.

...

- 12 Artikel 76 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Zusammenarbeit“ trägt, lautet auszugsweise:

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander über:

a) alle zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen;

b) alle Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die die Anwendung dieser Verordnung berühren können.

2. *Für die Zwecke dieser Verordnung unterstützen sich die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten, als handelte es sich um die Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften. ...*

13 Anhang XI der Verordnung 883/2004 enthält einen Eintrag betreffend Liechtenstein. Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i und ii dieses Eintrags lauten:

1. Pflichtversicherung nach der liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung und mögliche Befreiungen:

a) Die Rechtsvorschriften der liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung gelten für die folgenden Personen, die nicht in Liechtenstein wohnen:

i) Personen, die den Rechtsvorschriften Liechtensteins nach Titel II der Verordnung unterliegen;

ii) Personen, für die nach den Art. 24, 25 und 26 der Verordnung Liechtenstein die Kosten der Leistungen trägt;

...

14 Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009 L 284, S. 1) (im Folgenden: Verordnung 987/2009) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 33) unter Nummer 2 des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 31. Mai 2012 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juni 2012 in Kraft.

15 Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift „Format und Verfahren des Datenaustauschs“ trägt, lautet:

(1) Die Verwaltungskommission legt die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturierter elektronischen Dokumenten fest.

16 Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift „Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege“ trägt, lautet:

(1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.

- 17 Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift „Unterrichtung der betreffenden Personen und der Arbeitgeber“ trägt, lautet:

(2) Auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Grundverordnung anzuwenden sind, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

- 18 Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 236/2019 vom 27. September 2019 zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens trat am 28. September 2019 in Kraft. Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt. Artikel 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 236/2019 lautet:

In Anhang VI des EWR-Abkommens wird unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN“ vor Nummer 4.P1 (Empfehlung Nr. P1 vom 12. Juni 2009) folgende Nummer eingefügt:

„4.A1 32018 H 0529(01): Empfehlung Nr. A1 vom 18. Oktober 2017 zur Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 183 vom 29.5.2018, S. 5)“

Nationales Recht

- 19 Gemäss Artikel 21 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (LGBI. 1992 Nr. 17 idgF), der die Überschrift „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ trägt, finden einige Regelungen über die Pflichtversicherung zwischen Liechtenstein und der Schweiz Anwendung.

II Sachverhalt und Verfahren

- 20 Herr Maitz ist österreichischer Staatsangehöriger. Er verlegte seinen Wohnsitz im Juli 2015 von Österreich in die Schweiz.
- 21 Am 13. November 2018 wurde er von der Rechtsanwaltskammer Wien/Österreich in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Somit ist er zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich berechtigt.
- 22 Am 3. Dezember 2018 wurde er von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass der Antragsteller eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf erbringt. Nach liechtensteinischem Recht ist der niedergelassene europäische Rechtsanwalt zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt befugt, soweit nicht abweichende Bestimmungen gelten.

- 23 Gemäss österreichischem Recht sind alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte beitragspflichtig zur Einrichtung zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts, es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits einer Versicherungspflicht in einem Altersversicherungssystem eines anderen EWR-Staats oder der Schweiz unterliegen.
- 24 Für 2018 wurde Herr Maitz durch die Rechtsanwaltskammer Wien von der Verpflichtung zur Beitragsleistung an die österreichische Versorgungseinrichtung befreit.
- 25 Ab 1. Januar 2019 wurde Herr Maitz von der Rechtsanwaltskammer Wien aufgefordert, das vom zuständigen Sozialversicherungsträger auszustellende portable Dokument (im Folgenden: PD) A1 vorzulegen. Gemäss dem Antrag auf Vorabentscheidung diene dieses als Bescheinigung, welche nationalen Rechtsvorschriften auf die jeweilige Person anzuwenden sind, und als Bestätigung, dass Herr Maitz in Österreich keine Beiträge zu zahlen habe. Mit der Vorlage des Formulars PD A1 gehe eine automatische Befreiung von den Beiträgen zur österreichischen Versorgungseinrichtung einher.
- 26 Herr Maitz ist seit 1. Januar 2019 in Liechtenstein als angestellter Rechtsanwalt oder als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Er bezog ausschliesslich aus diesen Tätigkeiten ein Einkommen. In Österreich erzielte er kein Einkommen und in der Schweiz keine Beschäftigung aus.
- 27 Aufgrund seines Erwerbseinkommens in Liechtenstein ist Herr Maitz bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch gegen das Risiko „Alter“ versichert und beitragspflichtig. Die liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die liechtensteinische Invalidenversicherung und die liechtensteinische Familienausgleichskasse (im Folgenden: liechtensteinische Träger) sind jeweils durch Gesetz errichtete Anstalten des öffentlichen Rechts, die in Liechtenstein gesetzliche Leistungen im Alter und an Hinterbliebene, Leistungen bei Invalidität und Familienleistungen erbringen.
- 28 Herr Maitz beantragte bei den liechtensteinischen Trägern, ihm für die Jahre 2019 und 2020 das Formular PD A1 zum Nachweis der Altersversorgung auszustellen.
- 29 Mit Verfügung der liechtensteinischen Träger vom 4. August 2020 wurde ausgesprochen, dass das in Liechtenstein von Herrn Maitz erzielte selbständige und unselbständige Erwerbseinkommen der obligatorischen Beitragspflicht an die liechtensteinischen Träger unterliegt. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass ein Formular PD A1, mit welchem eine ausschliessliche Unterstellung und Versicherungspflicht in Liechtenstein bzw. in einem Staat im Sinne einer Koordinierung der sozialen Sicherheit bescheinigt wird, nicht ausgestellt werden kann.
- 30 Einem von Herrn Maitz dagegen erhobenen Rechtsmittel wurde von den liechtensteinischen Trägern mit Entscheidung vom 29. Dezember 2021 keine Folge gegeben. Gegen diese Entscheidung erhob Herr Maitz Berufung an das Fürstliche Obergericht.

- 31 Die liechtensteinischen Träger haben sich im Berufungsverfahren bereit erklärt, anstatt des Formulars PD A1 eine amtliche Bestätigung betreffend die in Liechtenstein bestehende Altersvorsorge auszustellen.
- 32 Vor diesem Hintergrund entschied das Fürstliche Obergericht, das Verfahren zu unterbrechen und beim Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung zu stellen. Der Antrag vom 28. April 2022 wurde beim Gerichtshof am 3. Mai 2022 registriert. Das Fürstliche Obergericht legte dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:

1. *Ist es Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. 2004 L 166, S. 1), in das EWR-Abkommen übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. Juli 2011 (LGBl. 2012 Nr. 202), dass der Staatsangehörige des Mitgliedstaats, für den die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung gelten, seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten hat?*

Für den Fall der Verneinung dieser Frage:

Kann ein zwischen der EU oder einem EWR-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, mit dem der Anwendungsbereich der erwähnten Verordnung auf den Drittstaat ausgedehnt wurde, an der Beantwortung dieser Frage etwas ändern?

2. *Muss eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009 L 284, S. 1), in das EWR-Abkommen übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. Juli 2011 (LGBl. 2012 Nr. 202), zwingend in Form eines von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgelegten Formulars (PD A1) ausgestellt werden, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet?*
- 33 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens sowie der dem Gerichtshof vorgelegten Antwortvorschläge wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf die Vorbringen der Parteien wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

III Antwort des Gerichtshofs

Frage 1

- 34 Mit dem ersten Teil seiner ersten Frage ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen

um Klärung, ob es nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 883/2004 eine Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist, dass eine Person nicht nur Staatsangehörige eines EWR-Staats sein muss und die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer EWR-Staaten für sie gelten müssen, sondern dass diese Person auch ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben muss. Mit dem zweiten Teil seiner ersten Frage ersucht das Gericht um Klärung, ob ein zwischen einem EWR-Staat und einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, das darauf abzielt, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf diesen Drittstaat auszudehnen, an der Beantwortung dieser Frage etwas ändern kann.

- 35 Einleitend verweist der Gerichtshof darauf, dass die Bestimmungen gemäss Titel II der Verordnung 883/2004 ein geschlossenes und einheitliches System von Kollisionsnormen bilden. Dieses System ist für die EWR-Staaten zwingend, und seine Anwendung hängt nur von der objektiven Lage ab, in der sich der betroffene Arbeitnehmer befindet. Die Kollisionsnormen nach Titel II bedingen, dass ein EWR-Staat nicht entscheiden kann, in welchem Ausmass seine eigenen Rechtsvorschriften bzw. diejenigen eines anderen EWR-Staates anwendbar sind (vgl. Rechtssache E-1/21 *ISTM*, Urteil vom 14. Dezember 2021, Randnr. 35).
- 36 Titel II der Verordnung 883/2004 dient einem doppelten Zweck: So soll sowohl die gleichzeitige Anwendung von Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten vermieden werden als auch verhindert werden, dass Personen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, der Schutz auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vorenthalten wird, weil keine nationalen Rechtsvorschriften auf sie anwendbar sind (vgl. das Urteil in *TEAM POWER EUROPE*, C-784/19, EU:C:2021:427, Randnr. 32, und die zitierte Rechtsprechung).
- 37 Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 883/2004 gilt die Verordnung für Staatsangehörige von EWR-Staaten, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem EWR-Staat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Im Zusammenhang mit der analogen Bestimmung der Vorgängerverordnung von Verordnung 883/2004, Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971 L 149, S. 2), hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass Artikel 2 in Bezug auf Staatenlose und Flüchtlinge eine Zusatzbedingung vorsieht, nämlich dass diese in einem EWR-Staat wohnen müssen, wobei diese Bedingung für Staatsangehörige von EWR-Staaten nicht gilt (vgl. das Urteil in *Chuck*, C-331/06, EU:C:2008:188, Randnr. 30). Dementsprechend können die Bestimmungen der Verordnung 883/2004 auf EWR-Staatsangehörige angewendet werden, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben.
- 38 Wenn eine Person in den in Artikel 2 der Verordnung 883/2004 definierten persönlichen Geltungsbereich fällt, ist somit die in Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung aufgestellte Regel der Einheitlichkeit grundsätzlich anwendbar (vgl. das Urteil in *TEAM POWER EUROPE*, oben erwähnt, Randnr. 33, und die zitierte Rechtsprechung).

- 39 Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung 883/2004 sieht vor, dass jede Person, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines EWR-Staats unterliegt. Welche nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Titels II dieser Verordnung (vgl. die Urteile in *Kik*, C-266/13, EU:C:2015:188, Randnr. 47, und die zitierte Rechtsprechung, sowie in *Walltopia*, C-451/17, EU:C:2018:861, Randnr. 42, und die zitierte Rechtsprechung).
- 40 Für die Zwecke der gegenständlichen Rechtssache stellt Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung 883/2004 den Grundsatz auf, dass ein EWR-Staatsangehöriger, der in einem EWR-Staat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt (vgl. die Urteile in *TEAM POWER EUROPE*, oben erwähnt, Randnr. 34, und die zitierte Rechtsprechung, sowie in *Alpenrind u. a.*, C-527/16, EU:C:2018:669, Randnr. 93). Gemäss Erwägungsgrund 17 der Verordnung 883/2004 ist es zweckmässig, um die Gleichbehandlung aller im Hoheitsgebiet eines EWR-Staats erwerbstätigen Personen am besten zu gewährleisten, als allgemeine Regel die Anwendung der Rechtsvorschriften des EWR-Staats vorzusehen, in dem die betreffende Person eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- 41 Die Begriffe „Beschäftigung“ und „selbständige Erwerbstätigkeit“ sind in Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung 883/2004 definiert und bezeichnen „jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt“. Daher folgt aus Artikel 1 Buchstabe a in Verbindung mit Buchstabe b der Verordnung 883/2004, dass für die Anwendung des in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a definierten Grundsatzes die Voraussetzung gilt, dass die Person nach den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des betreffenden Staates „eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt“ (vgl. das Urteil in *X./. Staatssecretaris van Financiën*, C-569/15, EU:C:2017:673, Randnrn. 23 bis 26). Entsprechend ist das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit – wie in den Rechtsvorschriften des betreffenden EWR-Staats vorgesehen – entscheidend für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats.
- 42 Umgekehrt können die Rechtsvorschriften des Staats, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, nur unter Umständen angewendet werden, in denen eine Person keiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung 883/2004 nachgeht, wenn eine Person nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhält, oder unter den in Artikel 13 festgelegten Voraussetzungen. Auf eine Situation, in der eine Person allen ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in einem EWR-Staat nachgeht, während sie ihren Wohnsitz in einem Drittstaat hat, wird nicht eigens eingegangen; sie fällt nicht unter diese Bestimmungen.
- 43 Der Gerichtshof hält fest, dass einer der Zwecke der Kollisionsnormen der Verordnung 883/2004 darin besteht sicherzustellen, dass alle Sozialversicherten, die von ihrem Geltungsbereich erfasst werden, kontinuierlich geschützt sind, ohne dass diese Kontinuität durch Ermessensentscheidungen der Einzelnen oder der zuständigen Träger der EWR-

Staaten beeinträchtigt werden könnte (vgl. *ISTM*, oben erwähnt, Randnr. 35).

- 44 Es ist daher gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 883/2004 keine Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung, dass ein Staatsangehöriger eines EWR-Staats, für den die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer EWR-Staaten im Sinne dieses Artikels gelten, seinen Wohnsitz in einem der EWR-Staaten hat.
- 45 Hinsichtlich des zweiten Teils der ersten Frage, nämlich ob ein zwischen einem EWR-Staat und einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, das darauf abzielt, den Anwendungsbereich der Verordnung 883/2004 mit spezifischen Anpassungen an die Kollisionsnormen auf diesen Drittstaat auszudehnen, an der Beantwortung dieser Frage etwas ändern kann, stellt der Gerichtshof fest, dass ein EWR-Staat die durch das EWR-Recht verliehenen Rechte nicht von den Bestimmungen eines anderen internationalen Abkommens abhängig machen kann (vgl. Rechtssache E-1/04 *Fokus Bank*, EFTA Court Report 2004, S. 11, Randnr. 31, und Rechtssache E-14/15 *Holship*, EFTA Court Report 2016, S. 240, Randnr. 128).
- 46 Dieser Grundsatz ist auf ein zwischen einem EWR-Staat und einem Drittstaat abgeschlossenes internationales Abkommen mit Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit anwendbar. Spezifische Anpassungen in einem solchen Abkommen hinsichtlich Kollisionsnormen zur sozialen Sicherheit können die EWR-Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach EWR-Recht entbinden.
- 47 Die Bestimmungen gemäss Titel II der Verordnung 883/2004 bilden ein geschlossenes und einheitliches System von Kollisionsnormen. Sobald eine Person in den Geltungsbereich von Artikel 2 dieser Verordnung fällt, ist Artikel 11 Absatz 1 grundsätzlich anwendbar, und die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften bestimmen sich nach den Vorschriften von Titel II der Verordnung 883/2004 (vgl. das Urteil in *TEAM POWER EUROPE*, oben erwähnt, Randnrn. 32 und 33, und die zitierte Rechtsprechung). Somit kann ein diesbezüglich zwischen einem EWR-Staat und einem Drittland geschlossenes Abkommen hinsichtlich Personen, die in den Geltungsbereich der Verordnung 883/2004 fallen, keinerlei Auswirkungen entfalten.
- 48 Hieraus folgt, dass ein bilaterales internationales Abkommen sich nicht auf die Verpflichtung eines betroffenen EWR-Staats zur Beachtung des EWR-Rechts auswirken kann. Könnte die Anwendung einer Vorschrift des EWR-Rechts durch eine Massnahme behindert werden, die im Rahmen der Durchführung eines solchen Abkommens getroffen wurde, würde dies der Verpflichtung aller EWR-Staaten, die Anwendung dieser Vorschrift des EWR-Rechts zu erleichtern, widersprechen. Ob der Drittstaat seinerseits verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, etwaigen Pflichten gemäss EWR-Recht nachzukommen, ist für diese Beurteilung nicht relevant (vgl. das Urteil in *Caisse pour l'avenir des enfants*, C-801/18, EU:C:2019:684, Randnrn. 35 bis 40).
- 49 Wie von der Kommission in der mündlichen Verhandlung hervorgehoben, sind die Rechte nach der Verordnung 883/2004 im Grunde auf andere EWR-Staaten beschränkt (vgl. das Urteil in *Chuck*, oben erwähnt, Randnr. 38). Aus der ständigen Rechtspre-

chung geht jedoch hervor, dass der fundamentale Grundsatz der Gleichbehandlung einen EWR-Staat, der ein internationales Abkommen über die soziale Sicherheit mit einem Drittstaat abgeschlossen hat, diesen EWR-Staat zwingt, den Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten die gleichen Vorteile zu gewähren, die auch seinen eigenen Staatsangehörigen aufgrund dieses internationalen Abkommens zustehen, es sei denn, dass er eine objektive Rechtfertigung für seine Weigerung vorbringen kann (vgl. das Urteil in *Caisse pour l'avenir des enfants*, oben erwähnt, Randnr. 40, und die zitierte Rechtsprechung).

- 50 Zudem sind die EWR-Staaten verpflichtet sicherzustellen, dass solche internationalen Abkommen über die soziale Sicherheit so angewendet werden, dass sie der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 883/2004 nicht entgegenstehen (vgl. *Holship*, oben erwähnt, Randnr. 128).
- 51 In Anbetracht der obigen Ausführungen muss die Antwort auf den ersten Teil der ersten Frage lauten, dass es für Staatsangehörige eines EWR-Staats keine Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 883/2004 ist, ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat zu haben. Die Antwort auf den zweiten Teil der ersten Frage muss lauten, dass ein zwischen einem EWR-Staat und einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen über soziale Sicherheit, das darauf abzielt, den Anwendungsbereich der Verordnung 883/2004 auf diesen Drittstaat auszudehnen, nicht den Wohnsitz einer Person als Voraussetzung vorsehen kann, die im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 11 dieser Verordnung steht.

Frage 2

- 52 Mit seiner zweiten Frage ersucht das vorliegende Gericht um Klärung, ob eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 zwingend in Form eines von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgelegten Formulars PD A1 ausgestellt werden muss, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet.
- 53 Der Gerichtshof hält fest, dass Personen wie der Berufungswerber im Ausgangsstreit in Anbetracht der Antwort auf die erste Frage in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung 883/2004 fallen. Nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 bescheinigt der zuständige Träger des EWR-Staats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Verordnung 883/2004 anzuwenden sind, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind (vgl. das Urteil in *Alpenrind u. a.*, oben erwähnt, Randnr. 36).
- 54 Empfehlung Nr. A1 der Verwaltungskommission vom 18. Oktober 2017 zur Ausstellung der Bescheinigung gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 236/2019 vom 27. September 2019 als Rechtsakt, den die EWR-Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen, in das EWR-Abkommen aufgenommen.

- 55 Die Erwägungsgründe 2 und 3 der Empfehlung Nr. A1 sehen vor, dass die Verwaltungskommission Struktur und Inhalt des Formulars PD A1 über die auf den Inhaber anzuwendenden Rechtsvorschriften festlegt, und dass dieses Dokument (sofern ausgestellt) für die Träger in den anderen EWR-Staaten verbindlich ist. Zudem geht aus den Erwägungsgründen 4 und 5 dieser Empfehlung hervor, dass nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, wie in Artikel 76 der Verordnung 883/2004 spezifiziert, der ausstellende EWR-Staat verpflichtet ist zu bestätigen, dass die im Formular PD A1 enthaltenen Informationen korrekt sind und dass ein solches Dokument die Vermutung begründet, dass der Inhaber ordnungsgemäss dem System der sozialen Sicherheit des Staats, der es ausgestellt hat, angeschlossen ist.
- 56 Der Gerichtshof hält fest, dass Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 987/2009 vorsieht, dass vom Träger eines EWR-Staats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, für die Träger der anderen EWR-Staaten so lange verbindlich sind, wie sie nicht von dem EWR-Staat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden (vgl. das Urteil in *Alpenrind u. a.*, oben erwähnt, Randnr. 37).
- 57 Obwohl ein Beschluss der Verwaltungskommission für die Sozialversicherungsträger, denen die Durchführung des EWR-Rechts übertragen ist, ein Hilfsmittel darstellen kann, ist er nicht geeignet, sie zu verpflichten, bei der Anwendung des EWR-Rechts auf einem speziellen Gebiet bestimmte Methoden anzuwenden oder von einer bestimmten Auslegung auszugehen (vgl. das Urteil in *Knoch*, C-102/91, EU:C:1992:303, Randnr. 52, und die zitierte Rechtsprechung). Dementsprechend kann die Empfehlung Nr. A1 der Verwaltungskommission die Träger der EWR-Staaten nicht zur Einhaltung einer bestimmten Form der Dokumentation zwingen, wenn sie ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 nachkommen.
- 58 Darüber hinaus ist in Artikel 3 des EWR-Abkommens der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien verankert. Artikel 76 der Verordnung 883/2004 ist Ausdruck dieses Grundsatzes und verpflichtet den Träger des EWR-Staats, der das Dokument ausstellt, jedes für die Zwecke von Artikel 5 genutzte Dokument mit derselben Sorgfalt zu erstellen – unabhängig davon, ob es sich bei diesem Dokument um ein Formular PD A1 handelt oder nicht. Somit muss der Träger alle massgebenden Fakten beurteilen, sei es anhand von Daten aus offiziellen Quellen oder indem der Antragsteller aufgefordert wird, die erforderlichen Informationen beizubringen. Überdies folgt aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, dass die betreffenden EWR-Staaten zur korrekten Anwendung der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 verpflichtet sind, selbst wenn kein Formular PD A1 vorliegt (vgl. *ISTM*, oben erwähnt, Randnr. 36, und die zitierte Rechtsprechung).
- 59 Angesichts der obigen Ausführungen wird klar, dass Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung 987/2009 für die von den Trägern der EWR-Staaten ausgestellten Dokumente nicht die Einhaltung einer bestimmten Form erfordern, da sie sich nur allgemein auf Dokumente beziehen, ohne eine bestimmte Form zu verlangen. Darüber hinaus sieht Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung nur die Ausstellung einer Bescheinigung vor,

ohne weitere Einzelheiten zur Form eines solchen Dokuments zu definieren. Während die Verwaltungskommission die Ausstellung einer solchen Bescheinigung in Form eines Formulars PD A1 empfiehlt, sind die Träger der EWR-Staaten nicht zur Nutzung dieses Formulars verpflichtet. Ebenso können es EWR-Staaten nicht ablehnen, von anderen EWR-Staaten ausgestellte Dokumente anzuerkennen, wenn sie den anwendbaren Vorschriften gemäss Verordnung 987/2009 entsprechen, unabhängig davon, ob sie in Form eines Formulars PD A1 oder in anderer Form vorliegen.

- 60 Abschliessend ist festzuhalten, dass sich dem Antrag zufolge die liechtensteinischen Träger bereit erklärten, dem Berufungswerber im Ausgangsrechtsstreit eine Bestätigung auszustellen, dass bestimmte Teile der liechtensteinischen Rechtsvorschriften auf ihn anwendbar sind. Allerdings sieht Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 vor, dass sich eine aufgrund dieser Bestimmung ausgestellte Bescheinigung auf die Gesamtheit der Rechtsvorschriften des EWR-Staats bezieht. Wie von der Kommission in der mündlichen Verhandlung angemerkt, kann sich der zuständige Träger eines EWR-Staats nicht weigern zu bescheinigen, dass seine gesamten Rechtsvorschriften anwendbar sind. Dementsprechend erfüllt eine Bescheinigung, laut der nur bestimmte Teile der Rechtsvorschriften eines EWR-Staats anwendbar sind, die Anforderung gemäss Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung nicht.
- 61 In Anbetracht der obigen Ausführungen muss die Antwort auf die zweite Frage lauten, dass Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 so auszulegen ist, dass eine Bescheinigung nicht zwingend in Form eines Formulars PD A1 ausgestellt werden muss, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet.

IV Kosten

- 62 Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien jenes Verfahrens Sache jenes Gerichts. Die Auslagen im Zusammenhang mit der Abgabe von Stellungnahmen vor dem Gerichtshof sind – mit Ausnahme der Kosten dieser Parteien – nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obergericht vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

- 1. Es ist keine Voraussetzung für Staatsangehörige eines EWR-Staats für den persönlichen Geltungsbereich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der**

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ihren Wohnsitz auch in einem EWR-Staat zu haben.

Ein zwischen einem EWR-Staat und einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, das den Anschein erweckt, den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf diesen Drittstaat auszudehnen, kann nicht den Wohnsitz einer Person als Voraussetzung vorsehen, die im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 11 dieser Verordnung steht.

- 2. Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist so auszulegen, dass eine Bescheinigung nicht zwingend in Form eines portablen Dokuments A1 ausgestellt werden muss, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet.**

Páll Hreinsson

Bernd Hammermann

Ola Mestad

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 24. Januar 2023.

Ólafur Jóhannes Einarsson
Kanzler

Bernd Hammermann
Geschäftsführender Präsident